

Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß Art. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 35), den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und diesen Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie von Wechselladersystemen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich geeigneten und erforderlichen Fahrzeuge und Wechselladersysteme für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 BayFwG zu beschaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Kauf und die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der **Anlage** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben und kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Kelheim erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den Landkreis Kelheim erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – FwZR) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung des Freistaates Bayern geltenden Fassung sowie die Auszahlungsvoraussetzungen der Zuwendung vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Wechselladersystemen richtet sich nach der **Anlage**. Die Festbeträge gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, wird der Förderfestbetrag des Landkreises Kelheim um fünf v. H. erhöht.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Zuwendungen des Landkreises Kelheim sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist in einfacher Fertigung beim Landratsamt Kelheim einzureichen. Die Kopie des Zuwendungsantrags an die Regierung von Niederbayern und die fachliche Stellungnahme des Kreisbrandrates sind beizufügen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Kelheim eine Kopie der Verwendungsbestätigung sowie ein formloser Auszahlungsantrag vorzulegen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Über den Förderantrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt ist und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Der Antragsteller erhält eine Auszahlungsmitteilung.

6.3 Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über den Förderantrag obliegt dem Kreisausschuss.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

7.2 Übergangsregelung

Die Richtlinie des Landkreises Kelheim vom 19.08.2015 (KrABI. Nr. 18 vom 11.09.2015) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 01. Januar 2021 begonnenen Maßnahmen anwendbar. Soweit diese Richtlinie einen höheren Fördersatz gegenüber der Richtlinie vom 19.08.2015 vorsieht, ist, sofern über den Förderantrag noch nicht entschieden ist, der höhere Fördersatz anzuwenden.

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen mit Wirkung vom 01. Januar 2021

Fahrzeuge und Wechselladersysteme (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Staats- zuschuss Basis- Festbetrag	Förderung Landkreis Kelheim in % des Basis- Festbetrags	Förderung Landkreis Kelheim Festbetrag
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	88.000 €	30 %	26.400 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	30 %	30.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	30 %	35.700 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	60.000 €	30 %	18.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	70.000 €	30 %	21.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	110.000 €	30 %	33.000 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	30 %	67.500 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	30 %	51.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12)	170.000 €	30 %	51.000 €
Rüstwagen RW	140.000 €	50 %	70.000 €
Versorgungs-LKW	37.000 €	30 %	11.100 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	37.000 €	30 %	11.100 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	100.000 €	30 %	30.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	70.000 €	30 %	21.000 €
Wechselladersystem nach DIN 14 505			
- Trägerfahrzeug (2-achsig)	55.000 €	30 %	16.500 €
- Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	79.000 €	30 %	23.700 €
- Abrollbehälter (AB)			
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	75.000 €	30 %	22.500 €
AB Rüstmaterial	20.000 €	30 %	6.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	50.000 €	30 %	15.000 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	75.000 €	50 %	37.500 €
AB Sonderlöschmittel Schaum/CO ₂ /Pulver	40.000 €	30 %	12.000 €
AB Wasser	33.000 €	30 %	9.900 €